

Satzung
der Stadt Mönchengladbach
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung
vom 22. Dezember 1976

(Abl. MG S. 312), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 267), den Zweiten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 229)

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NRW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), - SGV. NW. 2023 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 1976 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Mönchengladbach versorgt die Einwohner, gewerblichen Betriebe, Industriebetriebe und öffentlichen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser

- a) im Stadtgebiet - ausgenommen die Stadtteile Wickrath-Mitte, Wickrath-West, Wickrathberg und Wanlo - durch die Niederrheinische Versorgung und Verkehr Aktiengesellschaft (NVV AG),
- b) in den Stadtteilen Wickrath-Mitte, Wickrath-West, Wickrathberg und Wanlo durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH (Kreiswerke).

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Mönchengladbach liegenden Grundstücks kann den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung und die Versorgung mit Wasser aus dieser Leitung verlangen, soweit nicht § 3 entgegensteht.

(2) Den Grundstückseigentümern stehen gleich Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist auf jedes dieser Gebäude diese Satzung anzuwenden.

§ 3 Beschränkungen des Anschlussrechts

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden in oder außerhalb der Straße verlegten Hauptleitung (Straßenleitung/Versorgungsleitung) nicht verlangen.

(2) Die NVV AG/Kreiswerke können den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Grundstückseigentümer die Mehrkosten übernimmt und hierfür auf Verlangen der NVV AG/Kreiswerke Sicherheit leistet.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzt oder seinen Zugang zu einer solchen Straße über eine Privatstraße oder einen Privatweg hat.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, beantragt werden

a) im Versorgungsbereich der NVV AG gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen der Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung,

b) im Versorgungsbereich der Kreiswerke gemäß der Satzung des Kreises Neuss über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser im Versorgungsbereich des Kreises sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV für den Versorgungsbereich der Kreiswerke Grevenbroich GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu decken. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Grundstückseigentümer sind vom Anschluss- und Benutzungszwang insoweit befreit, als sie ihr Grundstück auf Grund einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis zur Förderung von Wasser nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110/BGBl. III 753-1) mit Wasser versorgen können.

(2) Grundstückseigentümer können vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag befreit werden, wenn oder soweit der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung oder deren Benutzung ihnen aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist bei der NVV AG/den Kreiswerken zu stellen.

§ 7 AVB-Wasser

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser richten sich

- a) im Versorgungsbereich der NVV AG nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen der Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung,
- b) im Versorgungsbereich der Kreiswerke gemäß der Satzung des Kreises Neuss über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser im Versorgungsbereich des Kreises sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV für den Versorgungsbereich der Kreiswerke Grevenbroich GmbH in der jeweils geltenden Fassung. Das Wasserversorgungsverhältnis ist privatrechtlich auszugestalten.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Satzung der Stadt Mönchengladbach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 20. Dezember 1968 (Amtliche Mönchengladbacher Mitteilungen, Sonderdruck vom 30. Dezember 1968),
2. die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung - der Stadt Rheydt vom 9. Dezember 1971 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 30. Dezember 1971, 19. Folge),
3. die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheydt vom 24. Dezember 1971 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 30. Dezember 1971, 19. Folge), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 24. September 1975 (Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach S. 229).